



Amtssigniert. SID2026011289854
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Veterinärwesen (Amtstierarzt)

Mag. Vinzenz Guggenberger
Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633-6690
bh.lz.veterinaer@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

An alle
Gemeinden im Bezirk Lienz

per E-Mail

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LZ-V-ÜPR/BO-1/39-2026
Lienz, 27.01.2026

Marktgemeinde Nußdorf-Debant		
Eing.	27. JAN. 2026	Blg.
Zahl	Bgm.	Sachbearb.

**Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafbeständen;
Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2026**

Kundmachung

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der Brucella ovis-Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahr 2026 Folgendes festgelegt:

- 1) Die Brucella ovis-Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl.-Nr. 391/1995, eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis-Infektion der Widder.

Gemäß § 5 der Brucellose-Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

Bestände mit positiv reagierenden Tieren werden einer amtlichen Sperre unterzogen.
- 2) Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis- Infektion zu verhindern sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
 - a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2025 oder Frühjahr 2026 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
 - b) Auf Gemeinschaftsweiden und Gemeinschaftsalmen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2025 oder Frühjahr 2026 untersucht wurden und Brucella ovis-frei reagierten. Alle AlmbesitzerInnen bzw. AlmmeisterInnen sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
 - c) Allen SchafhalterInnen wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis-freien Beständen zuzukaufen.

- 3) Somit sind alle SchafhalterInnen (Herdebuch- und NichtherdebuchzüchterInnen) aufgefordert, ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf *Brucella ovis* untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 17.04.2026 werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom/von der TierbesitzerIn zu zahlen.

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

- 4) Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 100,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt bzw. von der Tierärztin ausgestellte Schlachtbestätigung dem/der zuständigen Amtstierarzt/Amtstierärztin vorgelegt wird.
- 5) Gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl.-Nr. II 291/2009 idgF, müssen alle Schafe mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Heinricher



An der Amtstafel der Marktgemeinde
Nußdorf-Debant angeschlagen
vom **29. Jan. 2026**
bis